Dienstvereinbarung

über den Betrieb und die Nutzung von Videoüberwachungsanlagen für PC-Pools in der Universität Rostock

Zwischen der Universität Rostock, vertreten durch den Kanzler, und dem Gesamtpersonalrat an der Universität Rostock, vertreten durch die Vorsitzende, wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

§ 1 Grundsätze

Grundlage der Dienstvereinbarung ist § 66 in Verbindung mit §§ 69-70 PersVG des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für die Universität Rostock.

§ 3 Ziel

Der Abschluß dieser Dienstvereinbarung erfolgt mit dem Ziel, den Betrieb und die Nutzung der Videoüberwachungsanlagen ordnungsgemäß durchzuführen und die Möglichkeit einer Leistungsüberwachung der im Objekt beschäftigten Mitarbeiter auszuschließen.
Die Videoüberwachungsanlage dient der Aufklärung und Vermeidung von Diebstählen und Sachbeschädigung sowie anderer Schadensfalle.

§ 4 Nutzung und Sicherung der Aufzeichnung

Die Videoaufzeichnungsgeräte (incl. evtl. Bildschirmen) befinden sich in ständig verschlossenen Räumen.

Die Kassetten werden in extra abgeschlossenen Schränken aufbewahrt. Der Zutritt zum jeweiligen Raum ist nur einem begrenzten Personenkreis möglich. Die Schlüsselberechtigten werden unter Bezeichnung des jeweiligen videoüberwachten PC-Pools in einer Anlage zur Dienstvereinbarung benannt, diese wird von Fall zu Fall aktualisiert.

Der Aufbewahrungszeitraum beträgt maximal 2 Wochen.

§ 5 Auswertung der Aufzeichnung

Die Aufzeichnungen dürfen nicht für die Leistungsüberwachung und Anwesenheitskontrolle der Mitarbeiter genutzt werden.
Bei Verdacht auf Straftatbestände erfolgt die Auswertung durch den jeweiligen Leiter der Einrichtung und die ermittelnden Behörden. Bei begründetem Verdacht des Verstoßes gegen geltende Betriebs- und Benutzungsordnungen, insbesondere gegen die „Betriebsregelung und Benutzungsordnung für das Datenkommunikationsnetz der Universität Rostock RUN" (Amtliche Bekanntmachung Nr.6 vom 17.07.1995), erfolgt die Auswertung nur auf Anweisung des jeweiligen Leiters der Einrichtung. Dieser wird in der Anlage zur Dienstvereinbarung festgehalten und ist für die Umsetzung der Dienstvereinbarung für den jeweiligen PC-Pool verantwortlich.

§ 6 Anlage zur Dienstvereinbarung

Die jeweilige Anlage zur Dienstvereinbarung für den videoüberwachten PC-Pool ist durch die Dienststelle zu aktualisieren.
Die Anlagen zur Dienstvereinbarung werden dem Personalrat vorgelegt.
Sie werden im Personaldezernat gesammelt und aufbewahrt.

§ 7 Schlußbestimmung

1. Die Dienstvereinbarung tritt am Tage nach Ihrer Unterzeichnung in Kraft.
2. Die Dienstvereinbarung kann gemäß § 66 Abs. 4 PersVG des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt
   werden.

Rostock, 24.03.2000

Joachim Wittern
Kanzler

Rostock, 13.04.2000

Karin Moll
Vorsitzende des Gesamtpersonalrates